



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 21. Dezember 2023, Zahl: 902/1/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.733.900,00
Aufwendungen:	€ 2.820.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹	- € - 86.900,00
---	------------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.851.600,00
Auszahlungen:	€ 3.095.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:²	- € - 243.700,00
--	-------------------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG werden die Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

Der Gemeinderat hat die Aufnahme eines Kassen- (Kontokorrent-) Kredit bis zum Höchstausmaß von € 345.000,-- bei der Kärntner Sparkasse einstimmig beschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Weitere Feststellungen:

Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat beschließt auch einstimmig folgende Stundensätze:

1 Verrechnungsstunde für den Bauhofarbeiter	€ 44,13
LKW Fusio Canter je km	€ 3,00
1 Verrechnungsstunde – Rasentraktor	€ 45,80
Traktor John Deere - Normalbetrieb je Stunde	€ 45,00
Traktor John Deere - Winterdienst je Stunde	€ 65,00

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2024 und die Stundensätze des Wirtschaftshofes laut Vorlage.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 21.12.2023

abgenommen am:

³ Zweite Dekade des Ansatzes

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019

